



# Ordnung

**BDKJ-Kreisverband**

**xy**

Stand: **Oktober 2022**

# Inhaltsverzeichnis

System der Anmerkungen.....	0
Ordnung des BDKJ-Kreisverbandes <b>xy</b> .....	0
Präambel.....	0
Name, Organisation, Mitgliedschaft.....	1
§ 1 Organisation .....	1
§ 2 Name, Sitz und Verbandszeichen .....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	1
§ 4 Jugendverbände .....	2
§ 5 Kreisgebiet.....	3
§ 6 Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Aufnahme .....	4
§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft .....	4
§ 9 Ende der Mitgliedschaft.....	4
Der BDKJ-Kreisverband <b>xy</b> .....	5
§ 10 Aufgaben und Organisation.....	5
§ 11 Organe.....	5
§ 12 Kreisversammlung .....	5
§ 13 Kreisvorstand.....	7
§ 14 Ausschüsse .....	8
Schlussbestimmungen .....	8
<b>§ 15 Geschäftsordnung</b> .....	8
§ 16 Prävention.....	8
§ 17 Abstimmungsregeln .....	8
§ 18 Inkrafttreten.....	8

# System der Anmerkungen

Gelb: durch eigene Daten/Namen ersetzen

Grün: nur nötig, wenn man keine separate Geschäftsordnung beschließen will

Blau: nur nötig, wenn man eine separate Geschäftsordnung beschließen.

Blau: darf, wie in Kommentar erklärt, verändert werden

Kommentare: zusätzliche Aufmerksamkeit erforderlich

Rest der Mustersatzung sollte identisch bleiben. Ansonsten könnte es mit einer Genehmigung schwierig werden.

<b>Ordnung des BDKJ-Kreisverbandes xy</b>	
<p><b>Präambel</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.</li><li>(2) Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.</li><li>(3) Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.</li><li>(4) Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.</li><li>(5) In der Leitung des BDKJ wirken Laien/-innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.</li></ol>	<p>Die Präambel darf nicht verändert werden. Sie ist mit dem Grundsatzprogramm des BDKJ festgesetzt und in ganz Deutschland gleich.</p>

<p>Der BDKJ-Kreisverband <b>xy</b> gibt sich auf der Grundlage der BDKJ-Diözesanordnung und gemäß § 19 dieser Diözesanordnung nachfolgende Kreisordnung:</p>	
<p><b>Name, Organisation, Mitgliedschaft</b></p>	
<p><b>§ 1 Organisation</b> Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Kreis <b>xy</b> ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und ihrer Gliederungen.</p>	
<p><b>§ 2 Name, Sitz und Verbandszeichen</b></p> <p>(1) Der Kreisverband <b>xy</b> führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreisverband <b>xy</b>“, kurz „BDKJ-Kreisverband <b>xy</b>“.</p> <p>(2) Der „BDKJ-Kreisverband xy“ ist ein <b>nicht-rechtsfähiger Verein</b> mit Sitz in <b>xy</b>.</p> <p>(3) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ-Kreisverband <b>xy</b> ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung der BDKJ-Bundesebene verbindlich festgelegt. <sup>2</sup>Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. <sup>3</sup>Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.</p>	<p>Hier Vorsicht: Immer mit Bindestrich! Sollte man ein e.V. sein, muss es hier „rechtsfähiger Verein heißen. Privat nicht-rechtsfähig: freier Zusammenschluss im Sinne des Kirchenrechts</p>
<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(1) Der BDKJ-Kreisverband <b>xy</b> verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Zweck des BDKJ-Kreisverbandes <b>xy</b> ist die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO), die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO), der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO), des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO) sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO).</p> <p>(3) Der Satzungszweck des BDKJ-Kreisverbandes <b>xy</b> wird verwirklicht insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere auch die Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ sowie der Jugendverbände und Gliederungen,</li> <li>2. die Wahrnehmung von Öffentlichkeitsarbeit sowie die Gestaltung der Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat im partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen Laien/-innen und Priestern,</li> <li>3. die Wahrnehmung kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit insbesondere im Gebiet <b>[Kreisgebiet xy]</b> in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten und die</li> </ol>	<p>Regelungen zur Gemeinnützigkeit: möglichst viele, damit man sie so schnell nicht verlieren kann. Außerdem erfüllt der BDKJ sie ja alle.</p> <p>Paragraph §3 hat nur Auswirkungen fürs Finanzamt.</p> <p>Gebiet des Kreisverbandes eintragen: nach Diözesanordnung § 18</p>

<p>entsprechende Unterstützung der Jugendverbände und Gliederungen,</p> <p>4. die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen der Organisation oder Durchführung von Begegnungs- und Bildungsmaßnahmen sowie Aktionen und die entsprechende Unterstützung der Jugendverbände und Gliederungen, insbesondere zur Vermittlung religiösen Wissens und sozialer und kirchlicher Werte,</p> <p>5. die Aus- und Fortbildung der Leitungskräfte, Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtlichen für deren pädagogische, pastorale und politische Arbeit im Sinne auch der Förderung der Selbstverwirklichung junger Menschen wie auch einer menschenwürdigeren Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes sowie</p> <p>6. die Schaffung von Raum für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene und deren Gruppierungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung,</li> <li>▪ zur Förderung deren Mitwirkung bei der spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen und</li> <li>▪ zur Schaffung von Impulsen und Möglichkeiten zur Entwicklung eines demokratischen Zusammenwirkens und Handelns in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten in einer globalisierten Welt.</li> </ul> <p>(4) Der BDKJ-Kreisverband <b>xy</b> darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.</p> <p>(5) Der BDKJ-Kreisverband <b>xy</b> ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(6) Der BDKJ-Kreisverband <b>xy</b> ist auch Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO für Gliederungen des BDKJ.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Mittel des BDKJ-Kreisverbandes <b>xy</b> dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BDKJ-Kreisverbandes <b>xy</b>.</p> <p>(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ-Kreisverbandes <b>xy</b> fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(9) <sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des BDKJ-Kreisverbandes <b>xy</b> oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BDKJ-Kreisverbandes <b>xy</b> an den BDKJ-Diözesanverband Regensburg. <sup>2</sup>Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abs. 2 zu verwenden.</p>	
<p><b>§ 4 Jugendverbände</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Jugendverbände des BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter/-innen freiwillig angehören. <sup>2</sup>In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prin-</p>	

<p>zip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. <sup>3</sup>Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. <sup>2</sup>Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter/-innen durch.</p>	
<p><b>§ 5 Kreisgebiet</b></p> <p>(1) Der BDKJ-Kreisverband xy ist der Zusammenschluss der Jugendverbände im Kreisgebiet.</p> <p>(2) Der BDKJ-Kreisverband xy umfasst [Kreisgebiet xy].</p> <p>(3) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen den Kreisverbänden des BDKJ-Diözesanverbandes zu.</p> <p>(4) Soweit im Kreisverband des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.</p>	<p>Gebiet des Kreisverbandes eintragen: nach Diözesanordnung § 18</p>
<p><b>§ 6 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen;</li> <li>2. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ;</li> <li>3. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ;</li> <li>4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen. Für die Aufnahme auf Kreisebene bedeutet dies, dass die Jugendverbände <b>mindestens zwölf Mitglieder</b> haben müssen.</li> <li>5. Entrichtung eines Beitrages. <sup>2</sup>Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden von der Hauptversammlung der BDKJ-Bundesebene beschlossen.</li> </ol> <p>(2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Kreisverband xy setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht;</li> <li>2. den Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung;</li> <li>3. <b>im Kreisgebiet mindestens 12 Mitglieder</b>.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. <sup>2</sup>Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung der BDKJ-Bundesebene auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.</p>	<p>Dies kann geändert werden: Aber nur nach oben. Nach unten darf die Mindestregelung in den Kreisordnungen nicht verändert werden.</p> <p>Diese Regelung ist nicht verpflichtend und darf geändert werden.</p> <p>D.h. die DJK gilt als Jugendverband nach Satz 1. Alle anderen, auch beitragszahlende PJVs gelten als Jugendverbände nach Satz 2.</p>

<p>(4) Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand des BDKJ-Kreisverbandes <b>xy</b> (Kreisvorstand) mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit der jeweiligen Ordnung überprüft.</p>	
<p><b>§ 7 Aufnahme</b></p> <p>(1) Jugendverbände können in den BDKJ-Kreisverband <b>xy</b> von der Kreisversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgenommen werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 belegt sind.</p> <p>(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.</p> <p>(3) <del><sup>4</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den Kreisverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung den Diözesanausschuss des Diözesanverbandes anrufen.</del></p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den Kreisverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.</p> <p>(5) Dem BDKJ-Kreisverband <b>xy</b> gehören derzeit folgende Jugendverbände an:</p> <p>1. X 2. X 3. X 4. ...</p> <p>(6) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.</p>	<p>Fehler in der ersten Mustersatzung: Absatz 3 und 4 sind fast bedeutungsgleich, nur Absatz 4 ist allerdings zulässig</p> <p>Bitte Jugendverbände eintragen. Die DJK ist hier aufzuführen, nicht mehr extra.</p>
<p><b>§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ-Kreisverband ruhen lassen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Kreisverbandes <b>xy</b> seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. <sup>2</sup>Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Kreisvorstand zu treffen. <sup>3</sup>Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wiederaufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Kreisvorstand schriftlich mitteilt.</p> <p>(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.</p>	
<p><b>§ 9 Ende der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,</p>	

<p>2. Auflösung des Jugendverbandes oder 3. Ausschluss.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jugendverbände können von der BDKJ-Kreisversammlung auf Antrag des BDKJ-Kreisvorstandes oder der Leitung eines Jugendverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,</li> <li>2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,</li> <li>3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder</li> <li>4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.</li> </ol> <p>(3) Die Kreisversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und des Diözesanverbandes Regensburg nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.</p> <p>(4) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Kreisverband.</p>	
<p><b>Der BDKJ-Kreisverband xy</b></p>	
<p><b>§ 10 Aufgaben und Organisation</b></p> <p>(1) Die Aufgabe des Kreisverbandes ist die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Kreisverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. <sup>2</sup>Dabei ist auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.</p>	
<p><b>§ 11 Organe</b> Die Organe des BDKJ-Kreisverbandes xy sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Kreisversammlung und</li> <li>2. der Kreisvorstand.</li> </ol>	
<p><b>§ 12 Kreisversammlung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. <sup>2</sup>Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Kreisverbandes. <sup>3</sup>Ihre Aufgaben sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über die Kreisordnung,</li> <li>2. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,</li> <li>3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im Kreis,</li> <li>4. die Wahl des Kreisvorstandes für zwei Jahre,</li> <li>5. die Wahl weiterer beratender Mitglieder,</li> <li>6. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,</li> <li>7. die Wahl zweier Kassenprüfer/-innen für zwei Jahre und</li> <li>8. die Einsetzung von Ausschüssen.</li> </ol> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind</p>	<p>Wenn man eine GO beschließen möchte, verpflichtend.</p> <p>Aufgabe nur, wenn die Wahl weiterer beratender Mitglieder in § 12, Abs. 4, Satz 2 geregelt. Die Mandatsdauer von Kassenprüfer/-innen ist selbst festsetzbar. Ausschüsse</p>



1. die Vertreter/-innen der im Kreisgebiet bestehenden Jugendverbände nach § 6 Absatz 3 Satz 2 und
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands.

(3) Die Jugendverbände haben folgende Stimmen:

- |        |           |
|--------|-----------|
| 1. X   | x Stimmen |
| 2. X   | x Stimmen |
| 3. X   | x Stimmen |
| 4. ... | x Stimmen |

(4) Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind

1. die beratenden Mitglieder des BDKJ-Kreisvorstandes,
2. je ein/e Vertreter/-in der Jugendverbände nach § 6 Absatz 3 Satz 1.
3. die weiteren Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 6 Absatz 3 Satz 2,
4. der Diözesanvorstand,
5. der Kreisjugendseelsorger, soweit er nicht das Amt des BDKJ-Kreisseelsorgers bekleidet,
6. der/die Dekanatsbeauftragte für Jugendseelsorge,
7. ein/e Vertreter/-in des Stadt-/Kreisjugendrings xy,
8. ein/e Vertreter/-in der Evangelischen Jugend
9. der zuständige Regionaldekan, bzw. die zuständigen Dekane und
10. ein/e Vertreter/-in des BDKJ-Kreisverbands xz.

(5) <sup>1</sup>Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Geschieht dies nicht, hat der BDKJ-Diözesanvorstand das Recht, eine Kreisversammlung einzuberufen und Rechenschaft einzufordern. <sup>4</sup>Die Kreisversammlung ist öffentlich. <sup>5</sup>Bei Wahlen, Änderungen der Kreisordnung oder Auflösung des BDKJ-Kreisverbandes ist die Kreisversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform einzuberufen. <sup>6</sup>Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) <sup>1</sup>Die Wahlen werden durch einen Wahlausschuss geleitet, der vor Beginn der Wahlen von der Kreisversammlung berufen wird. <sup>2</sup>Das Recht, Kandidaten/-innen vorzuschlagen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreisversammlung zu. <sup>3</sup>Vorgeschlagene Personen, die zur Kandidatur bereit sind, stellen sich den Mitgliedern der Kreisversammlung vor. <sup>4</sup>Anschließend gibt der Wahlausschuss Gelegenheit zur Personenbefragung. <sup>5</sup>Fordert mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Kreisversammlung eine Personaldebatte, so ist diese im Anschluss an die Personenbefragung zu führen. <sup>6</sup>Die Personaldebatte ist vertraulich, nur stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung und der Wahlausschuss haben das Recht, daran teilzunehmen. <sup>7</sup>Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidaten/-innen. <sup>8</sup>Die Aussprache ist auf die Person des/der Kandidaten/-in beschränkt. <sup>9</sup>Eine zeitliche Beschränkung ist nicht zulässig. <sup>10</sup>Anschließend erfolgt die Wahl. <sup>11</sup>Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. <sup>12</sup>Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch

können, müssen aber nicht eingesetzt werden.

Bitte Jugendverbände mit Stimmverteilung eintragen. Die DJK ist hier nicht aufzuführen. Die DJK hat nur beratende Stimme (s. Beitragszahlung: nur Sockelbeitrag, § 6, Abs. 3). Umfasst die Jugendstelle sowie weitere beratende Mitglieder. Unter 2. ist auch die DJK einzuordnen.

Optionale beratende Mitglieder. 10.: wenn enger räumlicher Zusammenhang mit Nachbarkreisverband.

Frist von zwei Wochen ist das Minimum. Sie darf aber auch länger gesetzt werden.

erhebt. <sup>13</sup>Die Wahl des Kreisvorstandes kann nur in geheimer Abstimmung erfolgen. <sup>14</sup>Sind mehr als zwei Personen zur Kandidatur für ein Amt bereit und kann keine/r der Kandidaten/-innen die absolute Mehrheit auf sich vereinen, so findet eine weitere Wahl zwischen den Kandidaten/-innen mit den meisten Stimmen statt. <sup>15</sup>Bei Stimmgleichheit der Kandidaten/-innen werden maximal zwei weitere Wahlgänge durchgeführt. <sup>16</sup>Hat nach dem dritten Wahlgang mit nur zwei Kandidaten/-innen keiner der beiden Kandidaten/-innen die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so bleibt das zu wählende Amt unbesetzt.

(7) Anträge können nur von Mitgliedern der Kreisversammlung gestellt werden.

(8) <sup>1</sup>Über jede Kreisversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. <sup>2</sup>Das Protokoll wird allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Kreisversammlung zugeschickt. <sup>3</sup>Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

## § 13 Kreisvorstand

(1) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere

1. Leitung des BDKJ-Kreisverbandes,
2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. Sicherstellung der Vertretung im Stadt-/Kreisjugendring,
4. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
5. Sicherung, Verteilung und Verwaltung der finanziellen Mittel,
6. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese, im Land und im Bund.

(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. <sup>2</sup>Es können maximal zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder in paritätischer Besetzung hinzugewählt werden. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Kreisvorstandes ist der BDKJ-Kreisseelsorger.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreisversammlung für zwei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die Kandidaten/-innen für oben genannte Ämter müssen einem Jugendverband im Kreisverband angehören. <sup>3</sup>Die sich bewerbenden Priester werden nach Absprache mit dem Diözesanpräses in die Liste der Kandidaten aufgenommen. <sup>4</sup>Die Beauftragung des BDKJ-Kreisseelsorgers erfolgt durch den Generalvikar des Bischofs von Regensburg.

(4) <sup>1</sup>Beratendes Mitglied im Kreisvorstand ist der/die Referent/-in an der zuständigen Katholischen Jugendstelle. <sup>2</sup>Weitere beratende Mitglieder können für bis zu zwei Jahre von der Kreisvorstand-schaft berufen/von der Kreisversammlung gewählt werden.

(5) <sup>1</sup>Den Mitgliedern des Kreisvorstandes werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. <sup>2</sup>Mitglieder

Wahl von Delegierten zum KJR/SJR oder Besetzung durch Kreisvorstandsmitglieder möglich.

Eine der beiden Varianten muss ausgewählt werden. Eine paritätische Berufung/Wahl der beratenden Stimmen ist zu emp-

<p>des Kreisvorstandes können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. <sup>3</sup>Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Kreisversammlung.</p>	<p>fehlen. Beratende Mitglieder müssen nicht unbedingt Mitglieder eines Jugendverbands sein.</p>
<p><b>§ 14 Ausschüsse</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Kreisversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Tätigkeit Ausschüsse ein. <sup>2</sup>Ein Mitglied entsendet der Kreisvorstand aus seinen Reihen, die weiteren Mitglieder werden von der Kreisversammlung gewählt. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft ist persönlich. <sup>4</sup>Ausschüsse sind verpflichtet, der Kreisversammlung über ihre Arbeit zu berichten. <sup>5</sup>Die Kreisversammlung ist berechtigt, Ausschüssen Aufträge zu erteilen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ausschüsse sind auf Dauer angelegt. <sup>2</sup>Sie sind antragsberechtigt in der Kreisversammlung. <sup>3</sup>Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Kreisversammlung seine Auflösung beschließt.</p> <p>(3) <b>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</b></p>	<p>Optional. Wenn in § 12 Ausschüsse eingesetzt werden, dann Pflicht.</p>
<p><b>Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 15 Geschäftsordnung</b> Die Kreisversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.</p>	
<p><b>§ 16 Prävention</b></p> <p><sup>1</sup>Der BDKJ als Träger von kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit stärkt die Mitglieder seiner Jugend- und Kreisverbände und die an seinen Veranstaltungen Teilnehmenden in ihrer Selbstbestimmung und in der Wahrnehmung ihrer Rechte.</p> <p><sup>2</sup>Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung als Mindeststandard im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt.</p>	<p>Neue Formulierung im Vergleich zur ersten Mustersatzung</p>
<p><b>§ 17 Abstimmungsregeln</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Beschlüsse (Abstimmungen, Wahlen und Abwahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Kreisordnung <b>oder die Geschäftsordnung</b> nichts Anderes bestimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. <sup>3</sup>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>(2) Bei Ordnungsänderungen und bei der Auflösung des BDKJ-Kreisverbandes <b>xy</b> entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.</p>	
<p><b>§ 18 Inkrafttreten</b></p>	

Diese Kreisordnung tritt nach Beschluss der Kreisversammlung vom xx.xx.xxxx sowie nach der Zustimmung des Diözesanvorstandes vom xx.xx.xxxx in Kraft.